

Departement SUS

Signalisation: Hänibüel; Markierung einer Halteverbotslinie

I Ausgangslage

Im Hänibüel besteht weder ein Parkverbot noch eine zeitliche Parkzeitbeschränkung. Aufgrund der geringen Anzahl Parkplätze bei den umliegenden Liegenschaften parkieren Anwohnende ihre Autos auf der Fahrbahn im Hänibüel. Dies führte zu Beschwerden durch die Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1958, da die Zufahrt auf ihr Grundstück durch parkierte Fahrzeuge blockiert wird. Ein Augenschein bestätigte die Situation und zeigte zudem auf, dass auch für die Feuerwehr eine Zufahrt unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet ist.

Da der erforderliche Effekt – keine parkierten Fahrzeuge in dem Bereich – nicht mit einem Parkverbot erreicht werden kann, soll ein Halteverbot die freie Zufahrt sicherstellen. Dies soll mit dem Markieren einer Halteverbotslinie eingeführt werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat dies geprüft und schlägt Folgendes vor:

- Hänibüel: auf dem nördlichen und westlichen Teil der Fahrbahn, entlang GS 2653; Markierung einer ca. 20 Meter langen Halteverbotslinie (Markierung 6.25 SSV).

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 2649, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020 (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anbringung einer Markierung, welche nicht verfügt und veröffentlicht werden muss (Art. 107 Abs. 1 Bst. B). Eine Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ist daher nicht notwendig.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Hänibüel: auf dem nördlichen und westlichen Teil der Fahrbahn, entlang GS 2653; Markierung einer ca. 20 Meter langen Halteverbotslinie (Markierung 6.25 SSV).
2. Mitteilung an:
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 29. April 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Markierungsplan